

Afrikanische Schweinepest (ASP) - Häufig gestellte Fragen (Stand 15.05.2018)

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Informationen:	1
Informationen für Jäger:	2
Informationen für Schweinehalter/Transportunternehmen:	5
Nützliche Links	6
Quellenangaben:	6

Allgemeine Informationen:

1. Was ist die Afrikanische Schweinepest?

Eine Viruserkrankung, die ausschließlich Haus- und Wildschweine befällt. Sie gehört zu den anzeigen- und bekämpfungspflichtigen Tierseuchen. Sie ist mit einer hohen Sterblichkeitsrate verbunden.

2. Ist die Afrikanische Schweinepest für Menschen gefährlich?

Nein, für den Menschen sowie andere Nutz- und Haustiere, außer für Schweine ist die Afrikanische Schweinepest ungefährlich.

3. Wie wird die Erkrankung übertragen?

Die ASP-Infektion wird von Tier zu Tier übertragen, durch Körperflüssigkeiten wie Blut, Sekrete, Kot oder Urin. Die Übertragung über Lederzecken wie in tropischen Regionen spielt in Deutschland keine Rolle. Eine indirekte Übertragung über Gegenstände, Fahrzeuge, etc. nach Wildschweinkontakt ist möglich. Weggeworfene tierische Lebensmittel könnten das Virus tragen.

4. Wie kann es zu einer Verschleppung der ASP kommen?

Das umweltstabile Virus kann indirekt weiter verschleppt werden, durch belebte Träger, wie Hunde, Ratten und Aasfresser oder unbelebte Träger, wie Fahrzeuge, landwirtschaftliche Geräte, Bekleidung, Schuhe und Futtermittel oder Jagdausrüstung. Auch Wurstbrot welches unachtsam weggeworfen wird, kann die Seuche, wenn es von infizierten Schweinen stammt, auf Wildschweine übertragen und die Erkrankung auslösen. In Lebensmitteln bleibt es zum Teil monatelang infektiös. Fleisch und Fleischerzeugnisse aus den betroffenen Mitgliedsstaaten Osteuropas und der angrenzenden Drittländer (Russland, Weißrussland, Ukraine) dürfen nicht nach Deutschland gebracht werden.

5. Wie hoch ist das Risiko einer Einschleppung der ASP nach Deutschland?

Nach Einschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts ist das Risiko sehr hoch. Gegenwärtig besteht das Hauptrisiko durch infizierte und weggeworfene Lebensmittel.

6. Welche Folgen hätte die Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest für Deutschland?

Der wirtschaftliche Schaden ist aufgrund der durchzuführenden Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen und zu erwartende Handelsrestriktionen sehr groß. Schäden werden in Milliardenhöhe erwartet. Erhöhte Wachsamkeit ist gefordert.

7. Was muss jeder Bürger bei der Rückkehr von Reisen aus Osteuropa und den angrenzenden Drittländern beachten?

Aus Gebieten in denen ASP aufgetreten ist, darf kein Fleisch/Fleischerzeugnisse aus Schweine- bzw. Wildschweinfleisch nach Deutschland verbracht werden (Durchführungsbeschluss 2014/709 (EU)). Speisereste von dort dürfen nicht in die Umwelt gelangen.

8. Wie sieht die Erkrankung bei Schweinen aus?

Das erkrankte Schwein, sowohl Haus- als auch Wildschwein, zeigt unspezifische Symptome wie Fieber, Schwäche, Fressunlust, Bewegungsstörungen und Atemprobleme. Blutungen aus der Nase oder blutiger Durchfall können ebenfalls auftreten. Eine verminderte Fluchtbereitschaft und Desorientiertheit können auftreten. Der Tod tritt innerhalb von 7 Tagen ein, alle Altersgruppen und Geschlechter sind betroffen.

9. Wie sehen die Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest aus?

Die Bekämpfung erfolgt nach der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) nachzulesen unter [Gesetze im Internet - Schweinepestverordnung](#). Maßnahmen sind unter anderem die Einrichtung von Restriktionszonen, verstärkte Bejagung, Tötung von Schweinebeständen, starke Einschränkung von Tierbewegungen.

10. Was muss bei Freilandhaltung von Schweinen beachtet werden?

Eine Freilandhaltung ist genehmigungspflichtig und ist bei der Veterinärbehörde vor Beginn zu beantragen. Es sind die strengen Auflagen nach der Schweinehaltungshygieneverordnung einzuhalten. Die Möglichkeit zur Aufstellung der Tiere im Seuchenfall muss gesichert sein.

Illegal betriebene Freilandhaltungen von Schweinen bergen ein großes Risiko!

Informationen für Jäger:

11. Welche Maßnahmen können Jäger vorbeugend ergreifen?

Keine Jagdreisen in ASP-Gebiete durchführen. Keine Jagdtrophäen aus ASP-Gebieten mitbringen. Keine Lebensmittel aus ASP-Gebieten mitbringen. Verstärkte Bejagung von Wildschweinen. Ordnungsgemäße Entsorgung des Aufbruchs nach Jagdrecht. Beprobung von erlegten Wildschweinen. Beprobung von Fallwild. Keine Speisereste auf die Kirrung bringen.

12. Verschleppung: Was muss der Jäger beachten?

Die Ausrüstung, Jagdbekleidung und Fahrzeuge, die in ASP-Gebieten eingesetzt wurden, können mit ASP kontaminiert sein. Es gebietet sich eine gründliche Reinigung und Desinfektion (saure Mittel nach DVG, z.B. Peressigsäure) vorzunehmen. Jagdtrophäen aus ASP-Regionen vermeiden, anderenfalls sind sie entsprechend der VO 142/2011 Anhang XIV Kapitel II Abschnitt 5 zu behandeln und mit einer Veterinärbescheinigung zu transportieren.

13. Welche Desinfektionsmittel sind zu bevorzugen und wo kann man diese beziehen?

Verwenden Sie saure Desinfektionsmittel nach DVG-Liste, diese sind für den Einsatz geprüft und wirksam. Die DVG-Liste ist bei einem Tierarzt einzusehen; die DVG-Liste benennt Präparate und Hersteller. Die genauen Anwendungshinweise und Einwirkzeiten sind zu beachten, ansonsten wird die Wirkung stark reduziert.

14. Was fällt beim Aufbrechen eines erlegten Wildschweines auf, wenn es erkrankt ist?

Beim Aufbrechen können Veränderungen an den Lymphknoten (vergrößert, blutigmarmorierte Schnittflächen), den Nieren (flohstichartige Einblutungen), den Lungen (schaumiger Inhalt, Blutungen) und anderen Organen festgestellt werden. Die Haut kann ebenfalls punkt- bis flächenförmige Blutungen zeigen. Da das Immunsystem geschwächt ist, können auch andere Erkrankungen wie Räude oder Wurmbefall verstärkt werden. Das Fehlen von Auffälligkeiten schließt eine Schweinepest nicht aus. Ist ein Tier offensichtlich krank, ist ein Aufbruch zu vermeiden; es ist eine Probe zu ziehen.

15. Was passiert mit tot aufgefundenen Wildschweinen?

Aufgrund der jetzigen Situation ist jedes tot gefundene Wildschwein zu beproben. Der Landkreis empfiehlt den Tierkörper anschließend mit einem Sack gelöschtem Kalk (25 kg) zu bedecken um Aasfraß und eine Verbreitung einer möglichen Erkrankung zu verhindern. Nach negativem Untersuchungsbefund ist der Tierkörper nach guter Jagdpraxis zu beseitigen. Bei Auffälligkeiten, ab 2 toten oder kranken Tieren in zeitlicher Nähe und räumlichen Zusammenhang ist die Veterinärbehörde des Landkreises Börde zu informieren.

Sollten Sie ein Wildschwein nach Hause verbracht haben und nach Aufbruch Organveränderungen feststellen, nehmen Sie eine Probe. Anschließend lagern Sie den Tierkörper unzugänglich für Dritte und Tiere und lassen ihn von Secanim (Tel. 03933 – 93300) entsorgen. Tote Wildschweine die aus dem Wald verbracht wurden, dürfen nicht wieder dort abgelegt werden! Sollten Sie ein geschossenes Wildschwein mit Veränderungen selbst verzehren, oder an Dritte abgeben wollen, ist zuvor ein amtlicher Tierarzt für eine Fleischuntersuchung hinzuzuziehen. Ein Verzehr oder eine Abgabe von Tieren mit pathologischen Veränderungen ist untersagt.

Bei Gesellschaftsjagden sind die Aufbrüche zu sammeln und über Secanim zu entsorgen.

16. Was wird an den Wildschweinen beprobt und wie läuft die Probennahme und der Versand?

Welche Tiere werden beprobt?

- Tot gefundene Wildschweine (Fallwild)
- Wildschwein mit Krankheitsanzeichen
- Verunfallte Wildschweine
- Wildschwein mit Veränderungen an Organen nach Aufbruch

Bei der Probennahme Handschuhe tragen und Desinfektionsmittel für die Hände mitführen.

Probenmaterial: Blut (im Röhrchen, als Tupferprobe), Organe (z.B. Milz), ganze Tiere unter 30 kg, bei stark verweseten Tieren große Röhrenknochen mit Knochenmark.

Achten Sie darauf, dass ausreichend Schweiß an dem Wattebausch der Tupferprobe anhaftet. Ein Aufbrechen für das Nehmen einer Tupferprobe sollte entfallen, besser einen Stich setzen und Blut/bluthaltige Flüssigkeit aufnehmen.

Verpackungsmaterial: Tupfer, Tüten und Versandtaschen können am Standort der Veterinärbehörde Wolmirstedt abgeholt werden. Außerdem findet eine Ausgabe über die Jägerschaften und über das Ordnungsamt statt. Möglich sind auch handelsübliche Wattetupfer und Zippbeutel sowie handelsübliche Versandtaschen. Zwingend ist eine zweifache, auslaufsichere Verpackung des Materials. Blutröhrchen mit 2 Taschentüchern (Aufsaugmaterial zum Schutz bei Auslaufen) in den Zippbeutel packen. Ganze Tiere sind in dichte stabile Foliensäcke 2-fach zu verpacken. Tupfer in ein Röhrchen und anschließend in einen Zippbeutel packen.

Probenannahme (werktags 6-18 Uhr, Sa 7-12 Uhr, ansonsten Tel. 03931-631-0): Landesamt für Verbraucherschutz, Fachbereich 4, Veterinärmedizin, Haferbreiter Weg 132-135, 39576 Stendal oder
über **Kurierstellen**:
Oschersleben, Triftstr. 9-10
Haldensleben, Gerickestr. 5

Kurierstellen können zu den Sprechzeiten der Kreisverwaltung und nach telefonischer Vereinbarung aufgesucht werden.

Untersuchungsanträge unter:

[Untersuchungsprotokoll des Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt](#)
Anträge bitte VOLLSTÄNDIG ausfüllen!

Weitere Informationen zur Probennahme finden Sie unter:

[Maßnahmen zur ASP-Früherkennung FLI](#)

[Infoblatt ASP Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt](#)

17. Wie gebe ich den Fundort an?

Angabe der GPS-Daten (z.B. über GoogleMaps) oder genaue Beschreibung (Straßennamen, Einfahrten, Wege, Besonderheiten in der Nähe, Fotos) mit Zeichnung.

GoogleMaps: GPS einschalten, GoogleMaps öffnen, auf den angezeigten Standort länger draufdrücken, oben im Eingabefeld werden 2 Koordinaten (Breitengrad, Längengrad) angezeigt.

Anleitung zur Abfrage der GPS-Daten finden sie hier:

[Merkblatt zur Erfassung der Geokoordinaten bei Wildtieren](#)

18. Prämiensystem

- gilt bis auf weiteres ab 01.02.18

Wer bekommt die Prämie und wie hoch ist sie?

- 50 € pro auswertbare Probe
- Jagdausübungsberechtigte
- Keine Prämie erhalten: Bedienstete der staatlichen Forstverwaltung, im Rahmen ihrer Dienstausübung müssen aber auch sie Proben von gefallenen oder verunfallten Wildschweinen nehmen

Auszahlung der Prämie

- Nach Abschluss der Untersuchung verwertbarer Proben werden Informationen an die Tierseuchenkasse weitergeleitet, diese überweist den Betrag auf das Konto des Jagdausübungsberechtigten (Angabe IBAN und Unterschrift auf dem Probennahmeprotokoll erforderlich)

Wie erfahre ich das Ergebnis der Untersuchung?

Wenden Sie sich frühestens 10 Tage nach Einsendung der Probe an die Veterinärbehörde des Landkreises Börde und fragen nach Ergebnissen aus ihrem Jagdbezirk. Sollte die Probe positiv sein, wird die Veterinärbehörde aktiv (Telefonnummer angeben).

19. Wie ist der Landkreis erreichbar?

Tel. 03904 7240-4317

Fax. 03904 7240-4319

Mail: veterinaer-lebensmittel@boerdekreis.de

Rufbereitschaft: über die Leitstelle (112) werden Sie an einen Amtstierarzt weitergeleitet

Auf folgendem Link finden Sie Informationen die Jäger in Sachsen-Anhalt beachten sollten:

[Infoblatt ASP Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt](#)

Informationen für Schweinehalter/Transportunternehmen:

20. Gibt es einen Impfstoff zum Schutz der Schweinebestände vor der ASP?

Nein.

21. Verschleppung: Was muss ich als Schweinehalter beachten?

Futtermittel (Gras, Getreide von Feldern auf denen sich Wildschweine aufhalten) sowie Gegenstände und Fahrzeuge, die Kontakt zu infizierten Schweinen hatten, können Hausschweine infizieren, wenn diese mit ihnen in Kontakt kommen.

22. Was müssen Schweinehalter, die auch Jäger sind, zur Seuchenvorsorge beachten?

- Konsequentes Hygienemanagement gemäß Schweinehaltungshygieneverordnung
- nicht mit Jagdbekleidung, Ausrüstung oder Hund in den Stall gehen, Betreten erst nach gründlicher Reinigung/Dusche und Kleidungswechsel
- Fernhalten von Wildschweinen (lebend/erlegt)
- Wildkammern in Betriebsnähe: kein Schwarzwild versorgen oder aufnehmen
- Kein Wildschwein auf dem Betrieb aufbrechen; kein Kontakt von Hausschweinen zu Wildschweinblut bzw. blutverunreinigten Gegenständen
- Besondere Vorsicht beim Aufbrechen und Zerwirken: Entsorgung von Resten ordnungsgemäß ohne Hausschweinkontakt
- Kein Schwarzwild anderer Jäger in die eigene Wildkammer aufnehmen
- bei Verdacht auf Infektion sofort Kontakt zum Hoftierarzt bzw. Veterinärbehörde aufnehmen

23. Was können Schweinehalter vorbeugend tun?

- Analysieren Sie die Schwachstellen in Ihrem Betrieb und sorgen Sie frühzeitig vor!
- Verfüttern von Küchen- und Speiseabfällen ist verboten
- Regelmäßige Schädlings-/Schadnagerbekämpfung
- Kein Verfüttern von Grünfutter, es könnte Kontakt zu Wildschweinen gehabt haben
- Einstreu u. Futter unzugänglich für Wildschweine
- Schuh- u. Kleidungswechsel vor Betreten des Stalles
- Regelmäßige Reinigung und Desinfektion von Stall, Gerätschaften und Fahrzeugen
- Strikte Trennung reine u. unreine Seite
- Verendete Tiere über Tierkörperbeseitigung entsorgen
- Für osteuropäische Arbeitskräfte gilt, dass sie keine tierischen Lebensmittel aus der Heimat mitbringen
- Kein Verbringen von Gerätschaften, Fahrzeugen, Futtermitteln aus dem osteuropäischen Raum
- Personen- und Fahrzeugverkehr auf ein Minimum beschränken
- Freilandhaltung siehe Punkt 10 unter Allgemeine Informationen

24. Was müssen Transportunternehmen beachten, wenn sie aus den von der ASP betroffenen Ländern kommen?

- ASP-Virus ist sehr widerstandsfähig
- Transportfahrzeuge können den Virus verschleppen
- gründliche Reinigung und Desinfektion (saure Mittel nach DVG, z.B. Peressigsäure) ist erforderlich
- Tiertransporter müssen Reinigung und Desinfektion vor Befahren der EU nachweisen, oder spätestens an der EU Außengrenze nachholen

Nützliche Links

[Afrikanische Schweinepest - Infos vom FLI](#)

[Gesetze im Internet - Schweinepestverordnung](#)

[Maßnahmen zur ASP-Früherkennung FLI](#)

[Infoblatt ASP Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt](#)

[Merkblatt zur Erfassung der Geokoordinaten bei Wildtieren](#)

[Untersuchungsprotokoll des Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt](#)

Quellenangaben:

Internetseite des FLI mit weiterführenden Informationen:

<https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/afrikanische-schweinepest/>

Internetseite des Landesamt für Verbraucherschutz mit weiterführenden Informationen:

<https://verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de/veterinaermedizin/schweine/>

Internetseite des Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/T/tiergesundheit/Downloads/FAQ_ASP.pdf?blob=publicationFile&v=1